

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die
Darstellungen durch Bildwerfer
des Marktes Obergünzburg**

(Plakatierungsverordnung)

Vom 04.08.2009

Der Markt Obergünzburg erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421), folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten folgenden Plakatsäulen und Anschlagtafeln angebracht werden:
 - Hauptstr. Ebersbach, Nähe Kirchgasse (Fl. Nr. 402/12)
 - Südlich des Bürgerhauses in Willofs (Fl. Nr. 1/37)
 - Kaufbeurer Str., Ecke Rotleitenstr. neben dem Buswartehäuschen (Fl. Nr. 268)
 - Günzacher Str., neben Edeka Markt (Fl. Nr. 21/4)

- (2) Das Anbringen der Anschläge an den dafür nach Abs. 1 zugelassenen Plakatsäulen und Anschlagtafeln bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde.

- (3) Das Anbringen der Anschläge muss nach Genehmigung des Marktes Obergünzburg selbständig durch die jeweiligen Verfügungsberechtigten durchgeführt werden. Die Anschläge sind spätestens eine Woche nach Ablauf der Veranstaltung bzw. nach Ende der Genehmigung durch die jeweiligen Verfügungsberechtigten selbstständig zu entfernen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Ebenfalls ausgenommen sind öffentliche Anschläge des Marktes Obergünzburg sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts an ihren Anzeigeeinrichtungen.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 außerdem ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln (§ 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen
Bundestagswahlen
Landtagswahlen
Kommunalwahlen
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Volksentscheiden

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LstVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 sowie § 3 Absatz 2 die Werbemittel nicht innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung bzw. nach der Wahl beseitigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Obergünzburg, 07.09.2009



Lars Leveringhaus
1. Bürgermeister

